

Satzung der Stiftung für die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Nr. 1

Die Stiftung führt den Namen Stiftung für die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

Nr. 2

Sitz der Stiftung ist Hannover.

Nr. 3

Träger der Stiftung ist der Förderkreis der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover e. V. Sie ist eine unselbständige Stiftung.

§ 2

Zweck der Stiftung

Nr. 1

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, die auch der Träger verfolgt.

Hierzu gehören vorrangig:

- a) Förderung der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der mit ihr verbundenen Institute und Einrichtungen auf gemeinnütziger Grundlage.
- b) Förderung der Studierenden der Hochschule durch Stipendien.
- c) Unterstützung der Studierenden bei Aus- und Fortbildung durch die Förderung von Austauschprogrammen vorzugsweise mit Kooperationspartner im Ausland.
- d) Förderung von Wettbewerben der Hochschule.
- e) Satzungszweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften mit vergleichbaren Aufgabenstellungen.

Nr. 2

Die Stiftung arbeitet eng mit dem Träger zusammen. Die Rechte der Stiftung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Nr. 3

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Steuerbegünstigung

Nr. 1

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung: Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Nr. 2

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nr. 3

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Verwendung der Vermögenserträge

Nr. 1

- a) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Kapitalbetrag von Euro 40.000,00 (in Worten: Euro Vierzigtausend), der mit Gründung zur Verfügung gestellt wird.
Eine Aufstockung auf mindestens Euro 1.000.000,00 ist beabsichtigt.
- b) Zustiftungen sind in Form von finanziellen Mitteln und Sachmitteln möglich.

Nr. 2

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Nr. 3

Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

Nr. 4

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabeordnung zu den „Steuerbegünstigten Zwecken“ dies zulassen. Die freie Rücklage kann ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder zur Erfüllung der Stiftungszwecke wieder aufgelöst werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Stiftung

Nr. 1

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) der künstlerische und wissenschaftliche Beirat.

Nr. 2

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ergänzend wird betont, dass kein Mitglied entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 begünstigt werden darf.

Nr. 3

Alle Mitglieder der Organe müssen Mitglieder des Trägers sein.

Nr. 4

Die Organe der Stiftung werden in Unabhängigkeit vom Träger tätig.

§ 7

Vorstand

Nr. 1

Der Vorstand wird gemeinsam durch den Vorstand des Trägers und den Beirat des Trägers bestimmt.

Nr. 2

Er besteht aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern, wobei möglichst zwei Mitglieder zugleich Vorstandsmitglieder des Trägers und möglichst zwei Mitglieder zugleich Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sein sollten.

Nr. 3

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig, wenn das 67. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Berufung noch nicht überschritten ist.

Nr. 4

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstandes aus ihrem Kreis gewählt. Dies gilt auch für den stellvertretenden Vorsitzenden.

Nr. 5

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Trägers bedarf.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Nr. 1

Der Vorstand verwaltet und fördert die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat gegenüber dem Träger die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter und bei deren beider Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Nr. 2

Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und insbesondere zur Verwaltung des Stiftungsvermögens fremder fachlicher Hilfe bedienen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans;
- c) die Aufstellung von Förderrichtlinien und die entsprechende Verwendung der Mittel;
- d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
- e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Nr. 3

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

Nr. 1

Vorstandssitzungen finden regelmäßig zweimal im Jahr statt. Darüber hinaus sind Sitzungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Stiftung erforderlich ist oder von einem Vorstandsmitglied oder dem Träger verlangt wird.

Nr. 2

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels Brief, Telefax oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Tag der Absendung und Sitzung nicht mitgezählt) und Mitteilung der Tagesordnung.

Nr. 3

Versammlungsort ist der Sitz des Trägers, soweit nicht ein anderer Ort bestimmt wird durch den Vorsitzenden aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Nr. 4

Den Vorsitz führt der Vorsitzende.

Nr. 5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende.

Nr. 6

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nr. 7

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der oben aufgeführten Formen und Fristen und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmenabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

Nr. 8

Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften hiervon.

§ 10

Kuratorium

Nr. 1

Die Stiftung erhält ein Kuratorium, bestehend aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Diese werden durch den Vorstand und Beirat des Trägers gemeinsam bestimmt.

Nr. 2

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Trägers. Es sollen auch Vertreter der öffentlichen Hand und Zustifter angemessen vertreten sein.

Nr. 3

Die Dauer der Bestellung beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig, wenn das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Berufung noch nicht überschritten ist. Für Ehrenmitglieder gilt diese Altersbegrenzung nicht.

Nr. 4

Das Kuratorium berät den Vorstand umfassend, um so die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern. Es handelt sich um ein beratendes Kuratorium.

Nr. 5

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von den Mitgliedern des Kuratoriums aus ihrem Kreis gewählt. Dies gilt auch für den stellvertretenden Vorsitzenden.

Nr. 6

Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Trägers bedarf.

§ 11

Beirat

Nr. 1

Der Vorstand der Stiftung kann einen künstlerisch/wissenschaftlichen Beirat berufen.

Nr. 2

Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die auch Mitglieder des Trägers sein müssen, davon mindestens zwei Vertreter der Hochschule.

Nr. 3

Der Beirat prüft die Stipendienanträge und die Anträge auf Aus- und Weiterbildung und spricht eine Empfehlung an den Vorstand der Stiftung aus.

Nr. 4

Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig, wenn das 67. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Berufung noch nicht überschritten ist.

Nr. 5

Der Vorsitzende des Beirates wird von den Mitgliedern des Beirates aus ihrem Kreis gewählt.

Nr. 6

Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes der Stiftung bedarf.

§ 12

Satzungsänderung

Nr. 1

Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zweidrittel der vorhandenen Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung des Kuratoriums und außerdem der Zustimmung des Trägers.

Nr. 2

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann eine Änderung des Stiftungszwecks beschlossen werden, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Jegliche Art von Änderungen ist nur zulässig, wenn hierdurch die Anerkennung der Stiftung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht gefährdet wird.

§ 13

Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den steuerbegünstigten Träger mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen. Für den Fall, dass der Träger aufgelöst wird, wird das Stiftungsvermögen einer steuerbegünstigten Stiftung der Hochschule mit der selben Auflage wie für den Stiftungsträger zugute kommen.